

Handlungsplan

für Erziehungs- und
Ordnungsmaßnahmen

Stand 14. April 2024



Thalia-Grundschule

Alt-Stralau 34

10245 Berlin

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen



Es wird in der Schule immer wieder zu Konflikten und zu Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit kommen. Nicht jeder Konflikt und jede Störung müssen eine Maßnahme der Schule auslösen. Da nach § 67 Abs. 2 Schulgesetz die Erziehungsarbeit zu den unmittelbaren Aufgaben von Lehrkräften gehört, muss die betroffene Lehrkraft entscheiden, ob – und wenn ja, wie – eingegriffen wird. Entscheidend ist die Schwere des Falles; oberstes Kriterium für die getroffene Maßnahme ist dementsprechend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Erziehungsmaßnahmen

Das Schulgesetz entscheidet zwischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Dabei sollen bei Störungen „vorrangig erzieherische Mittel eingesetzt werden“. Zuständig ist hierbei die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung. Alle beteiligten Personen, auch die Erziehungsberechtigten, sind in die Lösung des Konfliktes einzubeziehen. Das Gesetz bietet verschiedene erzieherische Maßnahmen an. Dieser Katalog ist nicht abschließend; er ist von jeder Lehrkraft kreativ und auf den Einzelfall abgestimmt erweiterbar. Alle Maßnahmen müssen jedoch einen klaren Bezug zum Fehlverhalten haben; dabei spielt der Gedanke der Wiedergutmachung eine wichtige Rolle. (So kann z.B. bei Verschmutzungen oder Sachschäden ein Putz- oder Reinigungsdienst eine erzieherische Maßnahme sein). Nach erteilter Maßnahme sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren; die Maßnahme muss schriftlich dokumentiert werden.

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten vorgesehen und müssen in der Regel vorher angedroht werden. Sie sind im Schulgesetz abschließend geregelt, d.h. darüber hinaus gibt es keine weiteren Maßnahmen. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet nicht die einzelne Lehrkraft, sondern ein schulisches Gremium (Klassenkonferenz, Gesamt- bzw. Abteilungskonferenz), in bestimmten Fällen die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Schulaufsicht. Die Erziehungsberechtigten wie auch der/die betroffene SchülerIn sind vor der Entscheidung anzuhören.

Rechtliche Folgen

Erziehungsmaßnahmen stellen keine Verwaltungsakte dar und können daher nicht von einem Verwaltungsgericht überprüft werden. Eltern sind aber berechtigt, sich zunächst bei der Lehrkraft, dann bei der Schulleitung und schließlich bei der Schulaufsicht um Aufhebung der getroffenen Maßnahme zu bemühen. Weil Ordnungsmaßnahmen stärker in die Rechte der SchülerInnen eingreifen, ist hier der Weg über das Verwaltungsgericht möglich.

Einbindung weiterer Gremien

Das Schulgesetz gibt der Gesamtkonferenz die Möglichkeit, über „Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“ Beschlüsse zu fassen. Das ist auf jeden Fall sinnvoll, denn einheitliches Handeln schafft Klarheit bei SchülerInnen, Eltern und Lehrkräften und gibt der einzelnen Lehrkraft größere Sicherheit bei der Frage, wie auf welchen Fall angemessen zu reagieren ist. Außerdem kann die Schulkonferenz „zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden“. Ein solcher Ausschuss kann bei der Konfliktlösung hilfreich sein, vor allem, wenn in ihm auch SchülerInnen vertreten sind. Und schließlich kann jede Schule in ihrer Hausordnung weitere Maßnahmen festlegen. Diese dürfen dem Schulgesetz nicht widersprechen; sie können aber den Katalog – abgestimmt auf die besonderen Bedingungen der jeweiligen Schule – erweitern. Wichtig kann die Hausordnung z.B. bei der Frage des vorübergehenden Einzugs von Gegenständen (z.B. Handyverbot) sein. Das Schulgesetz lässt das ausdrücklich zu.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

24

**Herausgegeben von der GEW BERLIN,
Ahornstr. 5, 10787 Berlin**

Zuletzt überarbeitet im Oktober 2012

Die gesamte Reihe: www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am
19.6.2012

§ 62 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und

5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Abs. 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über (...)

8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) (...)

§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse (Schulkonferenz)

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. (...)

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten, (...)

12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen

(Schuldatenverordnung) vom 13.10.1994,
zuletzt geändert am 15.9.2010

§ 2 Schülerbogen

(4) Die über den Schüler in der Schule entstandenen Unterlagen werden bei dem Schülerbogen aufbewahrt, insbesondere (...) Unterlagen über das Verhalten des Schülers in der Schule einschließlich etwaiger Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. (...)

§ 11 Aufbewahrungsfristen

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljähriger Schüler ist zu prüfen, ob im Schülerbogen (...) festgehaltene Informationen noch benötigt werden. Unterlagen über Ordnungsmaßnahmen werden in der Regel nach Ablauf von drei Schuljahren nicht mehr benötigt, wenn danach keine weiteren Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden sind. (...)

Handlungsplan

für Erziehungsmaßnahmen

Stand 11. April 2024

Vorraussetzung

- Erziehungsmaßnahmen können bei „Störungen“ eingesetzt werden (bezieht sich auf den Unterricht- und die Erziehungsarbeit).
- Maßnahme muss klaren Bezug zu Fehlverhalten haben (immer im Sinne einer Wiedergutmachung).

Ablauf

Schüler*in begeht Fehlverhalten
(verstößt gegen die Hausordnung/Klassenregeln)



Aufnahme durch pädagogische Fachkraft

- Gespräch mit Schüler*in und weiteren Beteiligten
 - ↳ Notiz darüber in Untis Klassenbuch
(Beispiel in Anlage)



Übergabe der Verantwortlichkeit an Klassenleitung

↳ Gespräche mit Schüler*in



Aufklärung des Vorfalles/Fehlverhaltens
(Möglichkeit des Vier-Augen-Prinzips)



**Klärung nicht möglich/
unvollständig**



**Klärung vollständig
möglich - ENDE -**

Klärung nicht möglich/unvollständig

Maßnahmen der Klassenleitung

- Rücksprache mit aufnehmender päd. Fachkraft
- klärendes Gespräch mit allen Beteiligten (ggf. weiteren SuS+KL)
- gemeinsame Absprachen werden getroffen (Wiedergutmachung/Vertrag)



Überprüfung der Einsicht über Fehlverhalten



Einsicht vorhanden:

- Wiedergutmachung wird geleistet oder andere Maßnahmen (SchulG§62) (Unterstützende Vorschläge durch KL, BE, SSA)
- kurze Info (Auszug aus Untiseintrag) an die Erziehungsberechtigten ohne Namensnennung
- Dokumentation der Maßnahmen

Einsicht nicht vorhanden:

- Bei leichteren Fällen:
Info an Erziehungsberechtigte mit Bitte um ein Gespräch mit ihrem Kind
→ kurze Rückmeldung an KL
- Bei schweren Fällen:
Aussprechen eines Tadel + Erziehungsberechtigte werden informiert (*schriftl. Tadel*)
Rote Karte
- Beispiel: Verstoß gegen die Hausordnung (Sachbeschädigung)
Einzug von Gegenständen

Handlungsplan

für Ordnungsmaßnahmen

Stand 14. April 2024

Vorraussetzung

- EZM sind ausgeschöpft/greifen nicht mehr
- schweres oder wiederholtes Fehlverhalten liegt vor
- keine Aussicht auf Besserung ist erkennbar
- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

→ **Ankündigung einer Ordnungsmaßnahme ist erforderlich!**



Entscheidung über Ordnungsmaßnahme obliegt einem schulischen Gremium
(IGK, GK, ggf. SL/Schulaufsicht)



1. Gremium

**Einberufung einer
Klassenkonferenz**

Einladung über KL
TN: Fachlehre*innen
beratende Gäste wie
SL, SSA, SP, Externe

ZIEL

**Beratung über &
Empfehlung einer
Ordnungsmaßnahme**

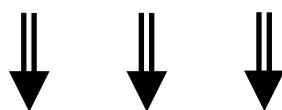
Erstellen eines
Ergebnisprotokolles



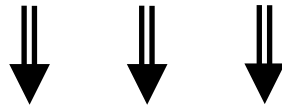
Einberufung SHK
(siehe Anlage)
↳ Querverweis

**Anhörung der SuS/Er-
ziehungsberechtigten**

Beteiligte
Schüler*in, EZB,
KL,SL



...



Entscheidung über und Umsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach SCHG §63

schriftl. Dokumenta-
tion, Abheften in
Schüler*innen Akte für
max. 3 Jahre

Eltern-Kind-Gespräch dringend dazu
erforderlich!

Maßnahmen

Rote Karte:

Rote Karte oder/und
wöchentl. Bericht
(*) an Sorgeberech-
tigten

* Klassenbuchein-
träge

**schweres/
wiederholtes
Fehlverhalten**

0. Rote Karte (außerhalb der U-Zeit)

1. schriftlicher Verweis (Abs.2 Nr.1)
+ **Rote Karte!** (Dokument an
Eltern für Kenntnisnahme)
- über KK!

2. Ausschluss von Unterricht, ande-
ren schuli. Veranstaltungen bis zu
10 Tage (Abs.2 Nr.2)
- über KK!

3. Umsetzung in Parallelklasse oder
andere Unterrichtsgruppe
(Abs.2 Nr.3)
- über KK!

4. Überweisung in eine andere
Schule (Abs.2 Nr.4)

5. Entlassung aus der Schule, wenn
Schulpflicht erfüllt ist (Abs.2 Nr.5)
- über SK/Schulaufsicht!

↳ schriftl. Androhung schon
mit schriftl. Verweis möglich!

bei Bewährungsfrist:

- 4 Schulwochen-
dauer Nachweis
über Erfüllung
erforderl.
Auflagen
- Auswertungsges-
präch:
SuS, Erziehungsbe-
rechtigte, KL, ggf. SL
- Vermerk dazu in
der Schüler*in-
nen Akte

**In dringenden Fälle kann SL vorläufig bis zur
Entscheidung eine Regelung bei Nr. 2-3 treffen**

Anlage

Thalia-Grundschule (02G11)

Alt-Stralau 34

10245 Berlin



Hausordnung der Thalia - Grundschule

Die goldenen Regeln:

Ich gehe freundlich mit anderen um.

Ich handle nach der Stoppregel.

Ich helfe anderen.

1. Verhalten im Schulgebäude

- Wenn wir das Schulgebäude betreten, reinigen wir unsere Straßenschuhe gründlich. Bei Regenwetter warten wir im Eingangsflur.
- Wir sind pünktlich zum Unterricht und vermeiden dadurch unnötige Störungen.
- Das Rennen, Schlittern in den Fluren und das Knallen der Türen unterlassen wir.
- In den Treppenaufgängen benutzen wir stets die rechte Seite.
- Damit wir uns in unserem Schulgebäude wohlfühlen, halten wir die Arbeitsplätze, die Turnhalle und den Hof sauber und ordentlich.
- Die Pflanzen auf den Fluren, die Lehr- und Arbeitsmittel sowie unsere Bücher behandeln wir sehr pfleglich.
- Das Handy dürfen wir mit in die Schule bringen. Es wird aber erst nach Verlassen des Schulgeländes eingeschaltet.
- Den Müll werfen wir in entsprechende Sammelbehälter.
- Die Fundsachen geben wir im Hausmeisterbüro oder im Sekretariat ab.
- Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an.
- Nach Unterrichtsende verlassen wir das Schulgelände und treten sofort den Heimweg an, denn es besteht kein Versicherungsschutz mehr.

2. Verhalten auf dem Hof

- Das Schulgelände darf während der gesamten Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft/Erzieher*In verlassen werden.
- Es ist nicht gestattet, auf dem Schulhof mit dem Rad, Inlineskatern oder Skateboards zu fahren.
- Kickboards werden nur im eingeklappten und verpackten Zustand in das Schulgebäude gebracht.
- Mit Gegenständen oder Dingen (Schneebällen, Sand, Steinen, etc.) werfen wir nicht.
- Gefährliche Gegenstände bringt niemand mit in die Schule.
- Unfälle oder Schadensfälle werden sofort gemeldet.
- Die Anpflanzungen auf dem Schulhof und die Spielgeräte werden pfleglich behandelt.
- Alle Schüler und Schülerinnen gehen in den großen Pausen auf den Schulhof. Wir verhalten uns so, dass kein Schüler und keine Schülerin zu Schaden kommt.
- Auf der Drehscheibe wird nicht gestanden oder herumgeschubst.
- An der Seilbahn und an der Schaukel stellen wir uns an und benutzen diese Geräte richtig.
- Bei Regenwetter wird abgeklingelt und wir bleiben in den Klassen.

3. Verhalten in den Räumen

- Im Klassenraum halten wir uns an die Klassenraumordnung.
- Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrer, meldet sich der Klassensprecher oder ein mit dem Amt betrauter Schüler im Sekretariat.
- Die Toiletten verlassen wir in einem hygienisch einwandfreien Zustand. Der Technik-, der Computer-, der Musikraum, die Räume für Religion und Lebenskunde, die Turnhalle sind unsere Fachräume. Wir halten uns an die entsprechenden Raumordnungen.
- In der Aula verhalten wir uns während der Essenszeiten so, dass wir eine angenehme Mittagspause haben. Nach dem Essen säubern wir den Platz.

Name: _____ Klasse: _____ Zur Kenntnis genommen: _____